

Felix Gundacker

**Die Matrikenführung der
römisch-katholischen und
protestantischen Pfarrgemeinden in
Österreich**

Wien, 11.11.2018

Mit besonderem Dank an Mag. Dr. Johann Weißensteiner, DAW

Impressum:

Prof. Ing. Felix Gundacker, 1190 Wien, Pantzergasse 30/8

www.FelixGundacker.at

Dieses Werk ist einschließlich all seiner Teile urheberrechtlich geschützt.

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten!

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Die Matriken der römisch-katholischen Pfarrgemeinden	4
Die Reformen von Maria Theresia und Joseph II	5
Die Napoleonische Zeit in Illyrien	14
Matrikenduplikate	15
Die Matriken der evangelischen Pfarrgemeinden	16
Zeittafel	19
Quellenangaben	20

Vorwort:

Matriken stellen in der genealogischen Forschung häufig die wichtigste Quelle dar. Dabei beginnen die Aufzeichnungen nur punktuell vor dem Jahr 1600, in den meisten Fällen setzen sie erst nach dem Ende des 30-jährigen Krieges 1648 bzw. nach dem zweiten Türkenkrieg 1683 ein.

Der in den Kirchenbucheinträgen enthaltene Detailgrad variiert stark. Mit dem vorliegenden Aufsatz möchte ich den interessierten Forscherinnen und Forschern die historischen Hintergründe und Entwicklungen dazu darlegen.

Wichtig war mir auch die Transkription der Gesetzestexte, um die Leserin, den Leser in die dementsprechende Zeit zu locken.

Über Ihre Rückmeldungen und Anregungen würde ich mich freuen.

Felix Gundacker
www.FelixGundacker.at

Die Matriken der römisch-katholischen Pfarrgemeinden

Unter (Pfarr-)Matriken (in Deutschland: Matrikel, in der Schweiz: auch Rodel oder Rödel) versteht man die Führung der Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher. Sie beginnen in einigen Gebieten in Istrien um 1460¹, in der Provence vereinzelt vor 1400. Das älteste Matrikenbuch Österreichs ist das Sterbebuch 1 von St. Stephan in Wien: Es beginnt 1523. Es gibt in Österreich allerdings nur 78 Pfarren mit einem Matrikenbeginn vor 1600², davon die meisten in Tirol (26) gefolgt von Oberösterreich (19). Auch in Böhmen (Joachimstal 1535) und Slowenien (Milje 1514) gibt es nur wenige Matriken vor 1600. Viele sicherlich auch bereits zuvor vorhanden gewesene Bücher sind im Laufe der Jahrhunderte verloren gegangen, sei es durch Schlampigkeit, Kriege oder Brand, sicherlich auch während der protestantischen Zeit bis 1624/1631. Genealogie durch Matriken allein ist vor dem Ende des dreißigjährigen Krieges daher zumeist nicht möglich; im Osten Niederösterreichs beginnen viele der Matriken erst nach 1683 (Türkenkrieg) bzw. 1709 (Kuruzzen-Unruhen).

1435 ordnete der Konstanzer Bischof Friedrich von Zollern die Führung von Taufbüchern an, Schwerin 1492 und Hildesheim 1539 folgten. 1548 – das Konzil von Trient hatte bereits begonnen – beschloss die Augsburger Synode die Anlage von Verzeichnissen von Taufen, Trauungen, Begräbnissen, Beichten und Kommunionen.³ Vermutlich waren dieser Beschluss sowie die Auseinandersetzung mit der protestantischen Gemeinde, die bereits zuvor mit der Anlegung von Kirchenbüchern begonnen hatte, die auslösenden Momente, dass beim Konzil von Trient am 11.11.1563 in der letzten, der 24. Sitzung des Konzils, die verpflichtende Führung von Eheregistern und mittelbar auch von Taufbüchern eingeführt wurde.⁴ Der Hauptgrund lag in ehelichen Geburten bzw. im Verhindern von unerlaubten Ehen. In Zukunft musste vor der Eheschließung vom zuständigen Pfarrer drei Mal während der Messfeier verkündet werden⁵, mindestens zwei Zeugen wurden vorgeschrieben. Auch Firmungsbücher wurden angeregt, aber noch nicht verpflichtend vorgeschrieben.

In Salzburg forderte die Provinzialsynode 1569 ein status animarum, also ein Verzeichnis aller Gläubigen in der Gemeinde, ein Geburtsbuch (nicht Taufbuch!), in dem auch alle Zuwanderer notiert wurden, sowie ein Sterbebuch, in dem auch die Abgewanderten festgehalten wurden. 1577 wurden neben Tauf-, und Firmungsbüchern auch Ehebücher vorgeschrieben.⁶

Im Rituale Romanum wurde 1614 die verpflichtende Buchführung für Taufen und Sterbefälle sowie für Firmungen beschlossen bzw. bestätigt. Ebenso geregelt wurde zum ersten Mal der Inhalt der Matrikeneinträge. Vorgeschrieben wurden der Name des Geistlichen, bei Taufen Tag und Stunde der Geburt, Beruf und Stand der Eltern, bei Trauungen die Eltern sowie die Geburtsorte der Brautleute, bei den Begräbnisbüchern der Tag des Todes, das Alter und die Eltern des Verstorbenen. Hätte man diese Auflagen befolgt, hätte es die Forscherwelt heute wesentlich leichter.

¹ z.B.: Piran, vormals Pirano in Slowenien 1457

² Felix Gundacker, Genealogisches Ortsverzeichnis Österreich, 2002, Eigenverlag

³ Bistum Augsburg online, Pfarrmatrikeln,

<https://bistum-augsburg.de/Generalvikariat-Zentrale-Dienste/Archiv-des-Bistums/Pfarrmatrikeln>

⁴ Dekret Tametsi

⁵ Ausnahme: Bei Verdacht auf böse Absicht, eine Ehe zu verhindern, sollte nur ein Mal verkündet werden.

⁶ Beimrohr Wilfried, Die Matriken der Diözese Innsbruck und des Tiroler Anteils der Erzdiözese Salzburg, Tiroler Geschichtsquellen 17, Innsbruck 1876, Seite 2

1721 wurden Akatholiken⁷ als Taufpaten nicht mehr zugelassen:

Von Ihro fürstl. Gnaden Herrn, Herrn Sigmund, Bischoffen zu Wienn, des heyl. Röm: Reichs Fürstens. Wegen. Allen Pfarrern undt PfarrsVerweßern in und vo: der Statt hiemit anzufügen, demnach vorkomen, daß bey administrirung des Heyl: Sacraments der Tauff denen von Cathollischen Eltern gebohrnen Kindern pro Patrinis et Matrinis oder Tauff Pathen auch jene Persohnen ohne unterschidt zue gelasßen werden, welche von der Römisch=Cathollisch= vnd Apostolischen Kirchen abgesondert: der lutherisch: Calvinisch= oder anderen Secten zu gethann seindt, solches aber dem officio eines Patrini widerstreben, und contradiciren⁸ Thuet. Alß wirdet ihnen Pfarrer vnd Pfarr Verweßern hiemit anbefohlen, daß Sie führohlin bey heyl: Tauffs administrirung denen von Cathollischen Eltern gebohrnen Kindern, keine andere Persohnen pro patrinis et Matrinis zuelasßen und gestatten sollen, alß welche ebenfahls der wahren Cathollischen Religion zuegethann, erfunden werden. Vienn, den __ Jener 1721.⁹

Die Reformen von Maria Theresia und Joseph II

Dem oft willkürlichen Korrigieren in Taufbüchern, vor allem bei vorehelichen/unehelichen Kindern, oder Trauungsbüchern schob die Obrigkeit 1752 einen Riegel vor: Ab sofort war eine Trauung ohne Zustimmung der Grundherrschaft nicht mehr möglich:

Von Ihro Hochwüird. und gnaden Herrn off. et vblis Constry Archi=Eppalis viennis wegen, allen Pfarren, Pfarr=Administratorm, und Curaten in= und vor der Stadt hiemit ex offo anzufügen; Es haben Ihro hochfr: gnaden unser gdgster Herr H: ordinarius gdgst resolviert¹⁰ und anbefohlen haben, daß künfftighin etiam in casu impraegnationis cum promissione Matrimony wegen vieler zu beförchten habenden unfugen, excessen und betrügereyen ad ex.. quendam praecise a Judice Ecclesiastico copulandi licentiam keinen Partheyen mehr, besonders vilioris sortis¹¹ derley Lizenz ertheillet, weder selbe zur wüirklichen Copulaon admittiret¹² werden, ohne vorhero von der weltl: obrigkeit erhaltenen Consens, es wäre dann sach, daß solche umbständ mit unterlauffeten, die mit übergehung sothanen Consens=ansuchung die Copulation absolute zu gestatten erforderten, welchenfalls sodann nothwendiger weis der recurs jedesmahl an Ihro Hochfürstl: gnaden unseren gdgsten Herrn Herrn Ordinariurn immediate und alleinig genommen werden müsse und solle; Solcheinnach wird allen eingangs benannten hiemit anbefohlen, diese gdgste resolution gehorsambst zu beobachten, und zu befolgen. Ex Consto 10 Apr. 1752¹³

⁷ Protestanten

⁸ contradicieren = widersprechen

⁹ Diözesanarchiv Wien, Diözesancurrenten, Karton 2/1, 1721-1730

¹⁰ resolvieren = beschließen

¹¹ vilioris sortis = Unterschicht

¹² admittieren = zulassen

¹³ Diözesanarchiv Wien, Diözesancurrenten, Karton 3/2, 1752

Da offenbar Schullehrer und Mesner Matrikeneinträge wegen fehlenden Wissens von Hintergründen in die Bücher eintrugen, wurde am 14.7.1760 verordnet, dass nur die Pfarrer selbst die Einträge eintragen durften. Genutzt hat das nicht immer, denn weiterhin sind viele Matrikeneinträge nicht vom Pfarrer geschrieben worden.

.... decimo: das die Seelsorger die Tauff= Heüraths= und Todten Protocolle niemahlen dem Meßner oder Schullmeister, sondern Sie Pfarrer selbst mit eigener Hand mit Nahmen, Tag, und allen anderen darzu erforderlichen alles Fleises schreiben, und zu dem Schullmeister, weil öfters dem Seelsorger allein zu wißßen nothwendige sachen Vorkommen niemahlen übertragen.

... Vienni den 14ten July 760¹⁴

Da immer wieder von Pfarrern willkürliche Abänderungen in den Matriken durchgeführt wurden, wurden die Pfarrer 1768 erneut ermahnt, dass Änderungen ohne Erlaubnis des Consistoriums nicht durchgeführt werden durften:

...

Zweytens hat das Reverendissimum Consistorium bemerket, daß einige Herren Pfarrer, Pfarr=Verweeser, und Seelsorger, in den Tauff= Kopulations= und Todten=Protokolen willkürliche Abänderungen machen, diese aber in strittigen Fällen einem solchen ofentlichen Protocoll Die Eigenschaft, Wessenheit und Wert benehmen, und allen öffentlichen Glauben, und Zutrauen abwürdigen; alß ist zu Abwendung eines solchen Fürgangs, dahingegen zu beybehaltung des ofentlichen Glaubens, und Zutrauen der gemessene Befehl, jenes, was einmahl in dem Tauf= Kopulations= oider Todten Protocoll eingetragen ist, ohne ausdrücklicher schriftl. Konsistorial=Erlaubnuß, ausser es werde Verstoß gleich ohne möglicher Entdeckung, und Vorsehung einer Einführung, und betrugs rechtmässig, und durch Zeügenschaft erwiesen, mit keiner Sylben abzuändern, sondern die Abänderung, oder einen Verstoß, und Fehler anführende Partheyen an das Hochwürdige Consistorium anzuweisen.

Wienn den 1. Febr. 1768¹⁵

Durch eine Landesfürstliche Verordnung Maria Theresias vom 20.7.1770 wurde die Angabe der Väter von unehelichen Kindern in den Taufbüchern verboten. Ausnahmen waren nur möglich, wenn der Vater des Kindes dies ausdrücklich wünschte, bzw. wenn das Kind durch die nachfolgende Trauung legitimiert wurde. Für uneheliche Kinder war zudem eine eigene Rubrik anzulegen (was nicht immer befolgt wurde).

Nr. 21.

Anzuzeigen: Demnach allerhöchsten Orts vorgekommen, daß in den Taufbüchern auch die Väter der unehelichen Kinder mit Namen eingetragen zu werden pflegen: derley gemeiniglich auf bloßes Angeben der Mutter, oder aus gemeinen Rufe, oder auch nicht selten aus bloßem Verdachte des geistlichen Seelsorgers in das Taufbuch eintragende Vormerkung hingegen dem darinn benannten Kindsvater an seiner Ehre, und gutem Leymuthe nachtheilig fallen muß, eine dergestaltige Vormerkung auch den Rechten nach in Absicht auf das Kind, oder die Kindsmutter ohnehin keine Wirkung haben kann; als haben allerhöchst Ihre k.k. Majest. gnädigst entschlossen, und befehlen hiemit, daß furohin die Vormerkungen des Vaters bey

¹⁴ Diözesanarchiv Wien, Diözesancurrenten, Karton 4, 1760

¹⁵ ditto, Karton 5, 1768

unehelichen Kindern in den Taufbüchern, es sey auf Angaben der Kindsmutter, oder auf Veranleitung des gemeinen Rufs, oder eines sonstigen noch so viel Grund zu haben scheinenden Verdachts durchaus abgestellt und verboten seyn sollen, den alleinigen Fall ob subversans bonum prolis, & ob favorem futuræ cohonestationis per subsequens matrimonium ausgenommen, wenn der Kindesvater sich selbst angegeben, und die Vormerkung seines Namens anverlangen würde, welches jedoch, daß solche auf sein eigenes Begehren geschehen, in dem Taufbuche deutlich mit auszudrücken seyn würde. Es wird daher diese allerhöchste Entschließung und Verordnung Ihr Regierung zur Wissenschaft und gehorsamsten Nachachtung mit dem gnädigsten Befehle hierdurch eröffnet, daß solche weiter an die hierländische Ordinarien zur Anweisung ihrer unterhabenden Geistlichkeit intimiret werden solle. Wien den 20 July 1770.¹⁶

In den Currenden in Wien wird dieser Passus am 28.11.1770 erneut beschrieben:

... Was die unehelich erzeugte Kinder, und deren einschreibung in das Taufbuch betrifft, werden die Pfarrer von solchen nur den Nahmen der Mutter, nicht aber des angegebenen Vatters, bis derselbe sich hierzu selbst einverstanden hat, oder grichtlich condemnieret¹⁷ worden ist, einzuschreiben haben. Die Seelen beschreibung ist nit mehr zu schicken. Wien den 28ten 9bris 770.¹⁸

Joseph II bestätigte am 28.7.1783 das Patent vom 20.7.1770:

Nr. 58

Da Seine kaiserl. königl. apostol. Majestät, vermög unterm 24. und präsentato 25. dieses an das kaiserl. königl. n.ö. Appellationsgericht erlassenen Hofdekrets, allergnädigst zu entschließen geruhet: daß die Makel unehelicher Geburt in allen öffentlichen Diensten, oder Handwerken, oder bey was immer für einer Beweisführung gänzlich aufgehoben sey;

So wird dieses sämmtlichen untergeordneten Gerichtsbehörden zu ihrer Wissenschaft hiedurch erinnert. Wien den 28. Julius 1783.¹⁹

Mit 1.1.1771 trat ein neues Gesetz in Kraft: Die Einträge bei Taufen, Trauungen und Sterbefällen waren ab sofort in Tabellenform zu führen, das Religionsbekenntnis war anzugeben. Ab August 1771 waren auch die Konskriptionsnummern hinzuzufügen. Die Gründe für die Angabe des Religionsbekenntnisses und der Konskriptionsnummer waren das Militär sowie der nicht unerhebliche Zuzug von protestantischen Facharbeitern aus Ungarn, dem Reich bzw. aus der Schweiz, die in Fabriken Arbeit suchten (Schwechat, Purkersdorf, Obergrafendorf).

Anno 1770, den 28ten 9bris

Eß haben Ihre Kays: Königl: Apost: Maytt: unsere Allergnädigste Landesfürstin in der Angelegenheit des neuen Recroutirungs Systeme dem Consitorio einige Formularien

¹⁶ Österreichische Nationalbibliothek, ALEX Historische Rechts- und Gesetzestexte online, Sammlung der k.k. Landesfürstlichen Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis, Teil 1, Folio 19, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vpe&datum=1767&page=31&size=45>

¹⁷ condemnieren = verurteilen

¹⁸ DAW, Diözesancurrenden, Karton 23/2, 1761-1773

¹⁹ Ales, Teil 2, 28.7.1783, Nr. 58

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vpe&datum=1782&page=100&size=45>

*übergeben lass: nach welchen Künftig die Kirchen bücher Sowohl, als die quartallige Meld=Zetuln deren getauft= getraut und Verstorbenen einzurichten wären.
Um Nun hierinfahls bey allen Pfarren der fürstl: Passau: unter Ennslerl: Dieces eine gleichförmigkeit zu treffen, hat das Consistorium alle Pfarr Bücher eingerichtet wissen will, drucken zu lass: Ew: werden demnach Jeden Pfarrer, Vicario, und Provisori dero Decanats sowohl ein Tauff, als Trauungs= auch Todtenbuchs Formulare zu Comuniciren und diese nicht allein ihre Kirchen bücher nach solchen alsogleich einzurichten sondern auch die quartallige Meldung Zetuln eben in solcher Form, zufolge des Consistorial Generalis vom 13ten July dies Jahrs zu verfaßen. und solche durch die Schullmeistr: denen Dorff Richtern zuzustellen um dieselbe an das Creyßambt zu beförderen, hiebey aber auch dießes zu beobachten haben.²⁰*

Am 7.12.1770 lesen wir in den Currenden erneut:

Viertens auf die neüe Seelenbeschreibung, und Einschickung der Pfarrprotokolle ist eine weitere allerhöchste Entschliessung gefolget, daß nach dem beygehenden Muster die Tauf, Trauung, und Todtenprotokolle für das künftige gleichförmig eingerichtet werden sollen.

In dem vorigen Monate haben alle Pfarrer bereits den Auftrag bekommen, die Meldungszettel der Gebornen, und verstorbenen Mannspersonen alle Vierteljahre an das Kreisamt abzugeben; da aber in diesem die Zeit nicht bestimmet, als wird ihnen hiemit zu wissen gemacht, daß von Zeit der von der Commission eingesehener Pfarrprotokollen, und herausgezogener Seelenverzeichniß sodann die Meldungszettel abgegeben werden sollen, daß die im Monat October, und November beschribenen, im Monat December: Die im Jäner und Februar conscribirten mit Ende Märzens, und die im April und May im Monat Juni, und so weiters eingeschicket werden sollen; dahingegen sollen alle Seelsorger von sonstiger Seelen, und zugviehbeschreibung fürs künftige enthoben seyn.²¹

Auch die Anlage von Totenkammern bei jeder Kirche wurde vorgeschrieben, um vor allem in den Sommermonaten den Gestank der Toten in den Häusern zu vermeiden, da das Begräbnis frühestens 48 Stunden nach dem Tod stattfinden durfte. Wenn in den Matriken nicht explizit das Sterbedatum angegeben wurde, handelt es sich bei den Sterbematriken um Begräbnismatriken, der Tod ist üblicherweise zwei Tage zuvor anzusetzen.²²

Aus der berichtlichen Anzeige vom 15ten Hornung letzhin und derselben Beylagen hätten allerhöchst Se. kaiserl. königl. Majestät des mehreren ersehen: was der Fürst Bischof zu Seggau, wegen den der Begrabung der Verstorbenen nach Verlauf von 48 Stunden in Weg stehenden Anständen, vorstellig gemacht, und die Landesstelle nebst der Sanitätskommission gutächtlich unterstützt habe.

Gleichwie jedoch von der, wegen Beerdigung der Todten erst nach Verfliesung zweymal vier= und zwanzig Stunden, ergangenen höchsten Normalresolution nicht abgegangen werden könne: also habe es hiebey lediglich sein Bewenden.

Damit aber der durch die längere Erliegung der Körpern in den Häusern entstehende Gestank, und andere Ungemächlichkeit hindan gehalten werden: so habe die Landesstelle die Vorkehrung zu treffen, auf daß bey jeder Kirche, oder, wo die Kirchen diese Auslagen zu tragen nicht im Stand wären, von den Gemeinden geraumige Todtenkammer von Holz errichtet werden, wohin die todten Körper, bevorab zur Sommerszeit, bis zu ihrer

²⁰ Diözesanarchiv Wien, Consistorialcurrenden 23/1, 1758-1781

²¹ Diözesanarchiv Wien, Consistorialcurrenden 5/2, 1766-1770

²² Alex, Teil 2, 7.3.1771, Nr. 19, Nachträge

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vpe&datum=1782&page=139&size=45>

*Erbbestattung überbracht, und aufbehalten werden mögen, welches, daß es richtig beschehe, von der Landesstelle durch die Kreisämter genau invigiliren²³ zu lassen sey.
Wien den 7 März 1771.*

Ab Juli 1771 durften Matriken in der Monarchie nur mehr in lateinischer oder deutscher Sprache geschrieben werden; Einträge in anderen Sprachen sind in den Ländern der Habsburgermonarchie nur vereinzelt zu finden.²⁴

... Und da einige deren Seelsorgeren auser der lateinischen Sprach, welche keinem derenselben ermanglen kann, sonsten zerschiedentlich eine andere entweder diese oder jene, die meisten hingegen die Deutsche eigentlich besitzen dörrften, in ansehung der meldungszetteln aber erforderlich ist, damit überall eine gleichheit in denen erbringen beobachtet werde;

*als wird dasselbe/dieselbe ferners durch den ...
10. July 1771.²⁵*

Diese Verordnungen wurden sukzessive in allen Kronländern kundgetan, z.B. *Görz und Gradisca: N:Ö Regierung, dan per Decretum separatum an das Mährische Gubernium. Wienn den 20ten Julli 771.*

Solle wiederholt verordnen, daß die Seelsorger nach dem schon bestehenden formulari die Kirchenbücher einrichte, und hiernach die quartalige Meldungs Zettel punctual einbringen, auch sich bey denen geistlichen Meldungs Zetteln keiner andern als Teutsch oder lateinischen Sprache bedienet werde.²⁶

Da immer wieder Pfarrhöfe abbrannten und somit auch Matriken vernichtet wurden, verordnete Maria Theresia 1774 eine ordentliche und gesicherte Aufbewahrung der Matriken:²⁷

Nr. 34

Es hat sich bey Gelegenheit des von den Pfarrern abgeforderten Seelenausweises und der in specie von dem Pfarrer zu Zrennenberg in Cillierkreis eingewendeten Entschuldigung, daß ihm durch die im vorigen Jahre erfolgte Einäscherung des Pfarrhofs alle Kirchenbücher verbronnen wären, nicht undeutlich veroffenbaret, daß vorzüglich auf die sichere Verwahrung der in manigfältiger Absicht sonders wichtig und erforderlichen Tauf= Kopulations= und Todtenbücher der genugsam hinlängliche Bedacht und Vorsicht nicht genommen werde, dieser Beysorge nun in einen so erheblichen Gegenstand fürs künftige so viel möglich zu steuern, findet man für nothwendig, die Herren Ordinarien hiemit anzugehen, den unterhabenden Clero rurali die vorzüglich immer thunlichst sorgfältig gesicherte Verwehr= und Aufbewahrung dieser so wichtigen Kirchenbücher nachdrücklichst einzubinden, und daß selbe bey sich ereignenden Feuersfällen vor allen auf deren Rettung besorgt seyn sollen, mitzugeben, überhaupt denselben eine solche ausgiebige Weisung zu ertheilen, woraus sich eine wirksame Folge versprechen lasse. Wien den 10. May 1774.

²³ invigilieren = überwachen

²⁴ zumeist sind es nur wenige Vokabeln in ungarischer oder slowenischer Sprache

²⁵ Österreichisches Staatsarchiv, Verwaltungsarchiv, IV A9, Hofkanzlei, Schachtel 502; Brandakten! Weitere Texte sind teilweise nicht mehr vorhanden bzw. kaum lesbar.

²⁶ ditto, IV A9 N.Ö. 20. Juli 1771

²⁷ ditto, Teil 2, Nachträge, Seite 20, Nr. 34

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vpe&datum=1782&page=145&size=45>

Aufgrund zahlreicher Beschwerden wurde 1781 verfügt, dass in den Matriken und in den Scheinen auch der Geschlechtsname eingetragen werden musste. Teilweise gab es Matriken, wo bei Trauungen der Familienname der Braut nicht in das Trauungsbuch eingetragen wurde, bzw. Familiennamen und Vornamen der Mütter gänzlich fehlten.²⁸

...

*2tens sind mehrmahlen beschwehrden eingelaufen, daß besonders bey den Trauungen, bey den Taufen, und Todtenscheinen in diesen Prothokollen nicht der Geschlechtsname der Mutter, sondern nur ihres Ehegattens eingetragen werde, Dahero wird anbefohlen, daß sowohl hier in der Stadt, und Vorstädten als auch auf dem Lande in diesen Prothokollen nicht allein den Nahme, den Sie von ihren Eheherrn angenommen, sondern auch von den Ältern mit deren Karackter eingeschrieben, und sodann die diesfählige Tauf, Trauungs, und Todtenscheine darnach eingerichtet, und hinaus gegeben werden sollen.
aus dem fürstl. erzbischöfl. Wienerischen Konsistorium den 26ten Hornung 781²⁹*

Ab 1783 wurden neue Pfarren gegründet. Während es vor 1783 auf dem Gebiet des heutigen Österreich ca. 1930 Pfarren gab, entstanden alleine bis 1786 rund 470 und bis 1803 weitere 180 neue Pfarren. Dafür wurden fünf Gründe angeführt:³⁰

Direktivregeln

nach welchen sich bey dem vorhabenden Pfarreinrichtungsgeschäfte zu achten ist:

1mo Die Errichtung einer Pfarr= oder Lokalkaplaney ist nothwendig, wo die Pfarrkinder entweder durch Wasser, oder hohes Gebirg, oder durch Schnee im Winter, und üble Wege zu ihrer Pfarrkirche schwer kommen können, oder wohl gar von derselben getrennet werden.

2do Wo die Entfernung über eine Stunde Wegs beträgt

3tio Wo die Gemeinde über 700 Personen stark ist; es wären dann solche Gegenden, wo die Katholische gemischt mit anderen Religionsverwandten wohnen, in welchem Falle auch eine mindere Anzahl, und zwar von 500 auch allenfalls weniger Personen, hinlänglich wäre; weil in diesen Orten der Unterricht im Glauben, und die Pflege in der Seelsorge wegen des Abfalles noch nothwendiger ist.

4to Verdienen jene Ortschaften eine Rücksicht, die mit einer Kirche versehen sind, und die mit Dokumenten erweisen können, daß sie in älteren Zeiten schon einen Pfarrer, oder eigenen Seelsorger gehabt haben, und wo schon einiger Fundus zu Unterhaltung eines Geistlichen vorhanden ist.

NB 5to Eine andere Zu= und Eintheilung der Pfarrer ist nothwendig, wo der Pfarrer, um seinen Pfarrkindern die seelsorglichen Pflichten zu leisten, durch eine fremde Pfarr gehen muß; oder wo ein Pfarrer in einem, mit einem Seelsorger ohnehin versehenen Ort Pfarrkinder hätte, folglich eine Vermischung mehrerer Pfarreyen in dem nämlichen Orte obwaltete; oder endlich, wo die Pfarrkinder in eine andere Kirche beträchtlich näher, in ihre eigene aber viel weiter, oder einen beschwerlichen Weg hätten.

Die Gründe waren in von Gemeinden zu erstellenden Tabellen einzutragen, die unter Androhung bei Strafe von sechs Reichstalern an die zuständigen Kreisämter zu senden waren.³¹

²⁸ z.B. Ritzing in Ungarn 1713, Mailberg 1685, Sallingberg 1681, Haindorf 1708, Zelking 1712, Chomutov 1687

²⁹ Diözesanarchiv Wien, Diözesanurrenten, Karton 7/1, 26.2.1781

³⁰ ditto, Teil 2, 12.9.1782, Nr. 67, Nachträge

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vpe&datum=1782&page=162&size=69>

³¹ Österreichische Nationalbibliothek, ALEX Historische Rechts- und Gesetzestexte online, Sammlung der k.k. Landesfürstlichen Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis, Teil 1, Folio 252, Nr. 223,

Per 20.2.1784 wurden durch ein Hofdekret von Joseph II die bis dahin rein konfessionell geführten Matriken zu standesamtlichen Aufzeichnungen.³²

Nr. 19

Die Register über Trauung, Geburt, und Sterben sind sowohl in Ansehen der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Familien von grosser Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältniß, über die Vermehrung oder die Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Gebornen, über die vergrösserte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse. Einzelnen Familien dienen sie mehr als einer Angelegenheit zu beweisenden Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers, und ganzer Verwandtschaften abhängt. Aus diesem Grunde sind Wir dem Wohl unserer Unterthanen die Sorgfalt schuldig, diesen Registern, deren Gestalt bis itzt blos willkürlich, deren Glaubwürdigkeit von einem einzelnen Menschen abhängig war, eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, da sie dieselben der Absicht des Staates brauchbarer machet, mit der allgemeinen Gleichförmigkeit, zugleich die gesetzmässige Sicherheit vereinbaret.

§ 1 Jeder Pfarrer also hat von nun an über seinen Sprengel drey abgesonderte Bücher zu führen: ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Gebornen, und ein Buch über die Gestorbenen. Das Trauungsbuch muß nach dem unter Nr. 1 beigefügten Formular folgende Rubriken haben:

Jahr, Monat, und Tag der Trauung, den Numer des Hauses, den Tauf- und Zuname des Bräutigams, die Religion und Alter desselben, ob er unverheurathet, oder Witwer ist: Tauf- und Zuname der Braut, ihre Religion, Alter, unverheurathet, oder Wittwe. Tauf- und Zuname der Zeugen, oder sogenannten Beistände und ihren Stand.

§ 2. Die Rubriken des Bräutigams, und der Braut werden von demjenigen eingetragen, so die Trauung verrichtet. Die Zeugen aber sollen, wenn sie des Schreibens kundig sind, sich jedesmal eigenhändig einschreiben. Können sie nicht schreiben, so schreibt der Schulmeister, oder sonst jemand an ihre Stelle ein. Jedoch müssen sie die an ihrer Statt gemachte Einschreibung mit einem Kreuze, oder sonst einem Zeichen, von ihrer Hand auf die Art, wie es sonst bey Testamenten oder Verträgen üblich ist, bekräftigen.

§ 3. Am Ende einer jeden Seite des Trauregister unterzeichnet der Pfarrer seinen Namen eigenhändig. Wenn aber eine Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet worden, so muß bey jedem Falle von dem Trauenden besonders unterzeichnet werden. Ein ordentlicher Kooperator unterzeichnet ledig mit dem Beisatze Kooperator. Wenn aber ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, so ist seiner Fertigung noch beizusetzen: daß er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten hat.

§ 4. Um sowohl die Zahl der Gebornen überhaupt, als die Zahl der Kinder von jedem Geschlechte, dann ob sie in oder ausser der Ehe erzeugt worden, sehen zu können, sind dem Geburtsregister nach dem Formular unter N. 2. folgende Rubriken zu geben

Jahr, Monat und Tag der Geburt, der Hausnumer, des Kindes Taufname, sein Geschlecht, ob ehlich, oder unehlich: Der Tauf- und Zuname der Aeltern, ihre Religion: Der Tauf- Zuname, und Stand der Pathen (Gevatter)

10.10.1782

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vpe&datum=1767&page=264&size=45>

³² ditto, Teil 3, Folio 26, Nr. 19, 20.2.1784

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vpe&datum=1784&page=34&size=45>

Bei unehlichen Kindern ist der Name des Vaters in den Taufbüchern nicht mehr beizusetzen. Denn diese bloß nach der Aussage der Mutter, nach einem ungefähren Rufe, oder der Vermuthung des Seelsorgers mögliche Einschreibung bleibt immer sehr zweydeutig, setzt den vermeinten Vater in den Augen der Welt herab, und hat im Rechte weder auf Mutter noch Kind einigen Einfluß. Nur dann also ist bei unehelichen Kindern der Name des Vaters beizus[e]tzen, wenn dieser sich selbst dazu bekennt.

Die Pathen müssen gleich den Zeugen im Trauungsbuche entweder eigenhändig einschreiben, oder wenn jemand an ihrer statt einschreibt, die fremde Hand durch ihr beigesetztes Zeichen bekräftigen.

§ 5. Die Sterberegister bei dem Pfarrer sind aller Orten nach dem Formular Nr. 3. mit sechs Rubriken zu führen, nämlich Jahr, Monat und Tag des Todes, der Hausnummer, Name, Religion, Geschlecht, und das angegebene Alter des Gestorbenen. Wo aber in einem Orte zwar keine Todtenbeschau, jedoch ein Kreisphysikus, oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kommt zu den vorigen noch die siebente Rubrike, nämlich der Krankheit und Todesart beizusetzen. Zu diesem Ende werden die Kreisphysici und Ortschirurgi angewiesen, dem Pfarrer bei jedem Gestorbenen, zu dem sie gerufen worden, die Krankheit schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Die Juden sind gleichfalls zu Führung dieser drey Register anzuhalten, und von denselben die vorgeschriebenen Rubriken mit der geringen auf ihre Religion angewendeten Aenderung beizubehalten. Wo ein Ortsrabbiner aufgestellt ist, hat derselbe die Register zu führen: bei einzelnen Familien aber derjenige Rabbiner, welcher dem Orte am nächsten wohnt.

§ 7. Bei Untersuchung der Diözesen ist es die Pflicht der Bischöfe sich jedesmal die Trauungsbücher, Geburt- und Sterberegister vorlegen zu lassen.

§ 8. Auch die Kreisbeamten haben von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob diese Bücher aller Orten nach der Vorschrift geführt werden.

§ 9. Zu End eines jeden Jahrs sollen die Pfarrer, wie auch die Rabbiner von allen 3. Registern eine mit dem Formular in Rubriken übereinstimmende Jahrstabelle zusammenziehen, und dieselbe längstens bis halben Jäner, nebst dem Konskriptionsbezirke, auch an das Kreisamt einschicken.

Wien, den 20. Februarii 1784

Auf den Seiten 29-31 folgen die Vordrucke. Bei Trauungen war nun eine eigene Rubrik für jeden Brautteil anzulegen³³, bei Geburten/Taufen musste nun pro Elternteil eine eigene Spalte eingeführt werden.

Damit wird der Pfarrer für die Zeit zwischen 1784 und 1938/1939 zum Standesbeamten, in Ungarn, und damit im Burgenland, nur bis 1894. Benötigt heute eine vor 1939 in Österreich (im Burgenland vor 1895) geborene Person eine Geburtsurkunde der Republik Österreich, stellt sie der Pfarrer aus.

³³ es gibt einige Beispiele – vor allem von Klosterpfarren – wo dies nicht gleich umgesetzt wurde und die Bücher im Nachhinein nochmals nach dieser Vorschrift abgeschrieben wurden. z.B. Niederösterreich St. Pölten Franziskanerpfarre.

Bei einer Verwandtschaft der Brautleute im 3. und 4. Grad (Kinder von Cousin und Cousine) musste vom Konsistorium ein Dispens erteilt werden.³⁴

Nr. 22.

Es hat das hiesige Passauische Konsistorium den N. Brautleuten in quarto gradu affinitatis, tangente secundum, wie selbe in einem bei Hof eingereichten Memoriali vorgestellet, die Dispensazion zu ihrer Vereheligung verweigeret, ungeachtet dieser Fall in den Kaiserl. Königl. Ehekontraktpatenten unter jenen nicht ausgedrückt ist, bei welchen nach allerhöchster Verordnung ein Impedimentum annoch bestehen solle.

Sie Regierung hat also dem Konsistorium die unverzügliche Kopulirung besagter Brautleuten ohne Verzug aufzutragen, und dem Herrn Bischof sowohl, als dem Konsistorium diese Verweigerung mit dem Beisatz scharf zu verweisen, daß bei einem nochmaligen ähnliche Fürgang beede empfindlich bestraft werden würden.

Wien den 28. Hornung 1784.

Bereits am 9. August 1784 gab es die nächsten neuen Vorschriften³⁵: Für jeden Ort einer Pfarrei war nun eine eigene Rubrik einzuführen. Grund waren die Konskriptionsbehörden, die damit Personen leichter zuordnen konnten. Diese topographische Aufteilung ist für Familienforscher ein Vorteil, wenn der Ort bekannt ist. Wenn nur die Pfarre bekannt ist bzw. die Familie zwischen Geburt und Trauung oder Tod einen Ortswechsel vollzog, mitunter ein großer Nachteil, vor allem bei Online-Matriken in Oberösterreich oder im Mostviertel, wenn diese oft zahlreichen kleinen Ortschaften ohne Namensregister durchsucht werden müssen. Um ca. 1830-1848 wurde diese Regel kaum mehr befolgt.

1815 kam es zu einer schärferen Kontrolle der Matrikenführung: *Seit einigen Jahren sind mehrere Gebrechen bey der Führung der Geburtsbücher entdeckt worden, welche daher entstanden, daß die Seelsorger der christlichen Confessionen, und diejenigen, welche bey den Israeliten die Geburtsbücher führen, auf eine hinterlistige Artt hintergangen wurden, Kinder von unehelicher Geburt, als ehelich gebohren, eingetragen, und auch bey unehelichen Kindern die Nahmen verehelichter Männer, als Väter einzuschreiben.*³⁶

Ab 1892 wurden neue Formulare für die Matrikenführung verwendet. Eine chronologische Matrikenführung und eine Reihenzahl (Nummerierung der Einträge) wurden zwingend vorgeschrieben. Eingetragen wurden Taufen von Personen, die in einer anderen Pfarre geboren waren, Taufen von Personen, deren Matrikulierung bereits von einer anderen politischen Behörde durchgeführt wurde (z.B. bei Konfessionslosen), Trauungen, die in eine andere Pfarre delegiert wurden, Mischehen eines akatholischen (= nicht römisch-katholischen) Seelsorgers, Sterbefälle von überführten Personen, sowie Sterbefälle von akatholischen Personen, die mangels eines eigenen Friedhofs auf einem katholischen Friedhof begraben wurden.³⁷

³⁴ Österreichische Nationalbibliothek, ALEX Historische Rechts- und Gesetzestexte online, Sammlung der k.k. Landesfürstlichen Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis, Teil 3, Folio 36, Nr. 22, 22.2.1784 <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vpe&datum=1784&size=67&page=44>

³⁵ ditto, Folio 68, Nr. 52, 9.8.1784

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vpe&datum=1784&page=76&size=67>

³⁶ ditto, 1815, Folio 286, § 174,

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=pev&datum=1813&page=296&size=56>

³⁷ Ebner Johannes, Würthinger Monika, Historische Dokumente für die Zukunft, Das Diözesanarchiv Linz, Linz 2002, Seite 163

Durch das Dekret Ne Temere vom 2. August 1907 waren spätere an einem anderen Ort stattgefundenen Trauungen und Sterbefälle an die Geburtsparfarre/Taufparfarre weiterzuleiten. Gleichzeitig wurde die Auflösung einer matrimonium ratum, einer geschlossenen aber noch nicht vollzogenen Ehe durch einen päpstlichen Auflösungsbescheid möglich. Vor dieser Zeit wurden spätere Einträge nur selten bei den Geburts-/Taufbüchern hinzugefügt; das erschwert es Genealogen, weggezogene Familienzweige zu erforschen.

Die Napoleonische Zeit in Illyrien

Am 20.9.1792 wurden in Frankreich die obligatorische Zivilehe und die staatlich geführten Zivilstandsregister eingeführt. In den ab dem 14.10.1809³⁸ zu Illyrien und damit zum französischen Staatsgebiet gehörigen Gebieten Österreichs (Oberkärnten (Gebiet Villach), Krain, Osttirol, Görz, Istrien, Triest, Dalmatien, die Bucht von Cotor sowie die Republik Dubrovnik) waren die Matrikeneinträge auch an den Maire zu senden, bzw. waren von diesem abzunehmen. Die Matriken zwischen 1812 und 1818 sind jedoch mit Vorsicht zu betrachten. In der Pfarre Lind im Drautal finden wir zu Beginn des Buches folgende Notiz:³⁹

Dieses Matrikelbuch wird in Folge hoher Gub: Verord[nung] vom 30. Aug. 816 Zahl 9574 mit der Erklärung coroborirt⁴⁰, daß dieses gemeinschaftlich richtig und vollständig befundene Matrikelbuch bey dem Umstande, daß die unter der franz: Regierung von der Maire⁴¹ geführten Civilstandsregister entweder gar nicht vorhanden, oder unzuverlässlich geführt worden sind, auch für jene Zeit da die französ: Gesetze in Ausübung waren, als öffentliches vollen Glauben verdienendes Amtsprotokoll anzusehen ist, und zu gelten hat.
Kreisamt Villach am 25ten Febr. 817

Eigene Bücher für diese Zeit finden wir nur selten, wie z.B. in der Kärntner Pfarre Sachsenburg: Hier finden wir einen ähnlichen Hinweis wie bei der Pfarre Lind im Drautal:⁴²
Tauf= Sterb und Trauung-Register vom Jahr 812, als solche laut generalvik: Anzeige ddt den 27 May 812 öffentliche Urkunden zu seyn aufhörten, indem die Tauf etc. Scheine nicht von der Geistl: ausgegeben wurde. sondern von den Mairien /Märien/, indem die Civil-Regiester der Mairien (so nannte man die unter der provis. Franz[ösischen] Regierung aufgestellten Amtsgerichte) diese Stelle einnahmen; und zu folge der Hohen Subdelegations-Verordnung dd. Lienz am 27. Aug. 1812 Nr. 731 unsere Matrikl Bücher von den Ortsmairien abgenommen worden bis – letzt Juny 814, da unsere Matriklbücher die öffentl. Autorität nach ihrer ursprünglichen Würde nach .. heimgefallenen Illyrischen Antheile zum Oestr. Kaiserstaate durch die von Gott gesegneten Wasser unsers allgeliebten Monarchen Kais: Franz wieder erhalten haben.

Der Ortspfarrer Jauritsch mp

³⁸ Alex, Politische Gesetze und Verordnungen 1792-1848, 1809, Seite 117, Nr. 51, (Friedens)=Tractat der beiden Kaiser

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=pgs&datum=1809&size=45&page=141>

³⁹ Diözese Gurk, Pfarre Lind im Drautal, Geburtsbuch VI, Beginn des Buches,

http://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/gurk/lind-im-drautal/L10_007-1/?pg=3

⁴⁰ corroboro = bestärken, auch beglaubigen

⁴¹ Maire = Bürgermeister

⁴² Diözese Gurk, Pfarre Sachsenburg, Geburtsbuch S02_004-1, Beginn des Buches

http://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/gurk/sachsenburg/S02_004-1/?pg=1

Matrikenduplikate

Für die einzelnen Diözesen wurde in verschiedenen Hofdekreten zwischen 1797⁴³ und 1845 die Führung von Matrikenduplikaten vorgeschrieben, die den Originalen rechtlich gleichgesetzt waren. Der Geistliche hatte zu Ende des Jahres die Aufgabe, Taufen, Trauungen und Sterbefälle abzuschreiben und bis zum Februar des darauffolgenden Jahres an das Ordinariat zu senden. Diese Duplikate werden bzw. wurden nur teilweise der Forscherwelt zur Verfügung gestellt (Steiermark Graz-Seckau bzw. Marburg, Oberösterreich über das OÖ Landesarchiv, Burgenland durch familysearch). Teilweise wurden auch Triplikate angelegt.⁴⁴ Die ältesten erhaltenen Matrikenduplikate in Europa sind jene der Diözese Olmütz, die bereits 1688 beginnen und fast lückenlos erhalten geblieben sind. Sie werden für jene Zeiträume, wo es keine Originalmatriken gibt, digitalisiert und online gestellt.

Duplikate sind jedoch nicht 100%ige Kopien der Originalmatriken. Vor allem spätere Zusätze wie Sterbeeinträge oder Legitimationen bei unehelich geborenen Kindern fehlen mitunter in den Duplikaten, da diese zur fraglichen Zeit nicht mehr im Pfarramt auflagen. Bei Zweifeln ist daher die Einsicht in die Originale anzuraten.

⁴³ Die Duplicate der Tauf- Trauungs- und Todten-Protokolle sind künftig alle Jahre im Hornung des darauf folgenden Jahres an den Herrn Dechant, und von diesem an das Consistorium einzusenden.

Diözesanarchiv Wien, Currenden

⁴⁴ z.B. Niederösterreich: Bruck an der Leitha, Oberösterreich: Dekanat Ried im Innkreis von 1836 bis 1855, Diözesanarchiv Linz. In: Historische Dokumente für die Zukunft, Das Diözesanarchiv Linz, Johannes Ebner – Monika Würthinger, Linz 2002, Seite 165

Die Matriken der evangelischen Pfarrgemeinden

Bald nach 1517 sind Hinweise auf die Lehren Luthers auch in Österreich zu finden: 1523 in Hall in Tirol, 1522 in Wien, 1524 in Waldhausen im Waldviertel, Niederösterreich: *das Volk geet fast auf die leer deß Doctor Martino Lutheri.*⁴⁵

Bereits um 1500 beginnen im Reich die ersten evangelischen Matriken⁴⁶. In Österreich blieben nur wenige Matriken aus der Zeit vor der Gegenreformation erhalten: Linzer Landschaftsmatrikel 1576-1624 (im OÖ Landesarchiv), die Wandermatrikel des Pastors Wolfgang Khellner 1576-1588 in Aichkirchen sowie Neukirchen bei Lambach, 1588-1600 in Lauffen bei Bad Ischl werden im Stiftsarchiv Lambach verwahrt⁴⁷, von Graz sind lückenhafte Matriken zwischen 1567 und 1598 erhalten geblieben⁴⁸. In Wien stehen die Matriken zwischen 1578 und 1628 der Forscherwelt offenbar nicht zur Verfügung.

Einige der älteren evangelischen Matriken in Oberösterreich und Niederösterreich wurden als katholische Matriken einfach weitergeführt: z.B. Sindelburg 1581-1627⁴⁹, oder Naarn im Mühlviertel in Oberösterreich: *Volgen die Khinder so bey der Pfarr Näärrnn seit der Reformation gethauft worden.*⁵⁰ In Böhmen führten die beiden Pfarren Asch⁵¹ (Matriken jedoch erst seit 1629) und Roßbach⁵² (Matriken ab 1581) durchgehend evangelische Pfarrgemeinden und Matriken. In Mähren gibt es von Littau/Litovel evangelische Matriken online zwischen 1592 und 1612.⁵³ In der Ungarischen Reichshälfte konnte die Gegenreformation nie lückenlos durchgreifen. So verfügen auch Preßburg und Ödenburg fast durchgehend auch über evangelische Pfarrgemeinden und Matriken, und auch im heutigen Burgenland gibt es z.B. mit Pinkafeld ab 1773 evangelische Matriken.

Bereits am 30.6.1781 wurde durch eine Landesfürstliche Verordnung der Unterschied zwischen katholischen und protestantischen Untertanen aufgehoben:

Nr. 123

Se. Kaiserl. Königl. Majestät hätten sich allergnädigst zu entschließen bewogen gefunden, daß das ganze Religionspatent, wo irgend eines eingeführet ware, von nun an aufgehoben, alle darinnen anbefohlene Ausübungen eingestellt, und in keinem Stücke, außer daß sie kein öffentliches Religionsexercitium haben, einen Unterscheid zwischen katholisch und protestantischen Unterthanen mehr gemacht werden solle. Belangend aber die muthwillige Aufhetzer oder im Lande herum irrende Verführer wären solche nach den allgemeinen politischen Grundsätzen einzuziehen, und zu bestrafen;

⁴⁵ Reingrabner Gustav, *Protestanten in Österreich*, Hermann Böhlau Nachf., Wien-Köln-Graz 1981, Seite 15ff

⁴⁶ z.B.: Stuttgart: 1500, Straßburg: 1525, Blaufelden 1533

⁴⁷ Das Diözesanarchiv Linz, Johannes Ebner – Monika Würthinger, Linz 2002, Seite 166

⁴⁸ HS II 1268 und 1285

⁴⁹ Ein Namensregister der Matriken von Sindelburg von 1581-1700 ist auf www.GenTeam.eu, Indices, zu finden

⁵⁰ Diözese Linz, Pfarre Naarn, Taufbuch 101/01a, Aufnahme N01GGGG01a_00015, Folio 1,

<http://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/oberoesterreich/naarn/101%252F01a/?pg=13>

⁵¹ Archiv Pilsen, Pfarre Asch/Aš, <http://www.portafontium.eu/iipimage/30060059?language=de>

⁵² Archiv Pilsen, Pfarre Roßbach/Hranice, <http://www.portafontium.eu/iipimage/30060059?language=de>

⁵³ Archiv Olmütz, Pfarre Litovel evangelische Matriken, N.O.Z. (Geburten, Trauungen, Begräbnisse), Inventarnummer 8444, Signatur LFI1,

<http://digi.archives.cz/da/permalink?xid=be981f18-f13c-102f-8255-0050568c0263&scan=1>

Welche allerhöchste Entschliebung Sie Landesstellen allen geist= und weltlichen Obrigkeiten mittels der Kreisämter durch ein geschriebenes Circulare sogleich zur genauesten Nachachtung kund zu machen habe.

So den Herren Ordinarien zur nachrichtsamen Wissenschaft mitgetheilet, auch ohnverhalten wird, daß in dieser Gemäßheit der Auf(t)rag an die gesammte Kreisämter unter einem erlassen worden sey. Wien den 30. Juny 1781.⁵⁴

Ab dem 13.10.1781 wurde in Circularen das Toleranzpatent von Joseph II verkündet (bis Mai 1782 für die Lombardei, dazwischen für alle Kronländer).⁵⁵ Damit war es den Pastoren durch das Dekret vom 22.2.1782 gestattet, eigene Pfarrgemeinden zu bilden, die rasch entstanden und schnell gewachsen sind. Bis zum 1. Jänner 1783 mussten sich jedoch Untertanen zu einer der akatholischen Religionen bekennen, wenn sie das wollten. Auch war es ihnen erlaubt, eigene Matriken zu führen, die jedoch keine eigene Rechtskraft hatten: Weiterhin mussten bis 1849 die akatholischen (ab 1849 evangelischen) Standesamtsfälle wie Taufen, Trauungen und Begräbnisse in den zuständigen katholischen Matriken mitgeführt werden. Das hat nicht immer restlos funktioniert, vor allem dort, wo es kein katholisches Pendant gab, wie z.B. in Rutzenmoos in Oberösterreich, wo vor ca. 1829 einige der Matrikeneinträge in den zuständigen katholischen Pfarren fehlen.

Nr. 160

Seine kaiserl. Königl. Majestät haben durch Hofdekret vom 22 Hornung gnädigst beschlossen, daß, da die katholischen Pfarrer die Jura Stolæ von den Akatholiken zu beziehen, dieselben auch die Matrikelbücher allein zu führen, mithin die Tauf= Trauungs= und Sterbfälle der Akatholiken unter den bisherigen Vorsichten genau und richtig, und in der nämlichen ununterbrochenen Ordnung, wie bisher einzuverleiben hätten.

Ob nun auch der Pastor seine Matrikel insbesondere zu seiner Privatnotiz führen wolle, daran sey nichts gelegen, und könne man es geschehen lassen.

Wornach das erzbischöfliche wienerische Konsistorium das weitere an die ihm unterstehende Behörden zu verfügen haben wird. Wien den 22 Hornung 1782.⁵⁶

Durch das Hofdekret vom 26.11.1829 wurden die akatholischen Seelsorger (= protestantische Pastoren) verpflichtet, eigene Bücher für Taufen, Trauungen und Beerdigungen zu führen und diese Bücher samt den dazu gehörigen Urkunden mit gesetzlicher Vorsicht aufzubewahren.⁵⁷ Der Pastor war auch berechtigt, Tauf-, Trauungs- und Totenscheine auszustellen, durfte dafür aber keine Gebühr verlangen. Die Stolgebühr wurde weiterhin vom katholischen Pfarrer eingehoben.

⁵⁴ Österreichische Nationalbibliothek, ALEX Historische Rechts- und Gesetzestexte online <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vpe&datum=1767&size=45&page=143>

⁵⁵ ditto, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vpe&datum=1767&size=45&page=149>

⁵⁶ ditto, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vpe&datum=1767&size=45&page=199>

⁵⁷ ditto, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=pgs&datum=1829&size=45&page=801>

In den Matriken der reformierten Pfarrgemeinde Wien 1 wird denn auch im 1. Trauungsbuch im Jahr 1849 notiert:⁵⁸

NB Leider wurde hier (Anmerkung: 1786) das Einschreiben der Getrauten geschlossen, weil die evangelische Seelsorger ohnehin nicht ermächtigt waren, offiziell über ihre Amtshandlungen die Register zu führen, und legale Urkunden über dieselben nur von den kathol. Seelsorgern ausgestellt werden durften.

Im Verkündigungsbuche wurde deshalb den Getrauten die geschehene Trauung angemerkt, leider oft nur mit einem NB.

Erst mit dem Jahre 1830 waren die evangelischen Geistlichen zur Führung der Matrikel gesetzlich verpflichtet. Von diesem Jahre an erscheint daher ein neues Trauungsregister. Mit Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1849 ward nun auch die evangelische Geistlichkeit ermächtigt, selbstständig die Matrikelbücher zu führen, über ihre Functionen legale Urkunden auszustellen. So wurde dieses Trauungsbuch nebst dem vom Jahre 1830 als Duplicat geführt.

Gottfr. Franz, k.k. Consistorialrath, Superintendent u erster Prediger der reformirten Gemeinde.

Bei Trauungen zwischen Katholiken und Protestanten hatte *der katholische Pfarrer die Kopulation zum Zeichen des Vorzugs der dominirenden Religion zu verrichten.*⁵⁹

Zwischen 1878 und 1917 wurden in den evangelischen Pfarrgemeinden Matrikenduplikate angefertigt.⁶⁰

⁵⁸ Wien-Innere Stadt (Reformierte Pfarrgemeinde), Trauungsbuch TRB01, Folio 7:

<http://data.matricula-online.eu/de/oesterreich/wien-evang-dioezese-HB/wien-evang-kirche-hb1/TRB01/?pg=10>

⁵⁹ Österreichische Nationalbibliothek, ALEX Historische Rechts- und Gesetzestexte online, Sammlung der k.k. Landesfürstlichen Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis, Teil 3 Nachträge, Seite 34, 25.9.1785, Nr. 32, <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=vpe&datum=1784&size=67&page=126>

⁶⁰ in der ungarischen Reichshälfte bereits ab 1827

Zeittafel

1435	Verpflichtende Matrikenführung in Konstanz
1457	Beginn des ältesten Taufbuches von Piran, heute Pirano in Slowenien. Ältestes Taufbuch auf dem Gebiet Österreichs vor 1914
1523	Beginn des ältesten Sterbebuches von Wien St. Stephan, dem ältesten Matrikenbuch im heutigen Österreich
1563	Verpflichtende Matrikenführung beim Konzil von Trient
1569	Status animarum in Salzburg
vor 1600	Nur wenige protestantische Matriken in Österreich
1614	Rituale Romanum; Bestätigung bzw. Auflage zur verpflichtenden Buchführung von Tauf-, Sterbe- und Firmungsbüchern
1618	Die ältesten erhaltenen Militärmatriken
1688	Beginn der Matrikenduplikate der Diözese Olmütz
1752	Keine kirchliche Trauung ohne grundherrschaftlichen Konsens
1760	Matriken müssen durch den Pfarrer geführt werden, nicht durch Mesner und Schullehrer
1768	Keine Änderungen in den Matriken ohne Erlaubnis des Consistoriums
1770	Verbot, Väter von unehelichen Kindern in den Taufmatriken zu notieren. Ausnahmen: Bei Legitimationen bzw. freiwilligen Angaben
1771	Neuregelung der Matrikenführung
1773	Verpflichtende Matrikenführung des Militärs
1774	Auflage, Matriken ordentlich und gesichert aufzubewahren
1781	Die Unterschiede zwischen katholischen und protestantischen Untertanen werden aufgehoben, Toleranzpatent von Joseph II
1782	Möglichkeit für Akatholische, eigene Matriken zu führen
1783	Bestätigung der Verordnung aus 1770 bezüglich Väter von unehelichen Kindern
1783	Akatholische mussten sich zur akatholischen Religion entschieden haben
1783ff	Gründung der sogenannten Josephinischen Pfarren
1784	Die bisher konfessionell geführten Matriken werden zu standesamtlichen Aufzeichnungen
1784	Dispens bei Blutsverwandtschaft der Brautleute im 3. und 4. Grad musste erteilt werden
1784	Für jeden Ort in einer Pfarre war eine eigene Rubrik anzulegen
1797-1845	Beginn der Matrikenduplikate der restlichen Diözesen Österreichs
1809-1814	Zivilmatriken in den Illyrischen Provinzen
1815	Schärfere Kontrolle der Matrikenführung
1839	Verpflichtung der Protestanten, eigene Matriken zu führen
1849	Rechtliche Gleichstellung der evangelischen Matriken mit den katholischen
1868	Möglichkeit der Konfessionslosigkeit
1878	Beginn der Matrikenduplikate der evangelischen Pfarrgemeinden
1892	Neue Formulare bei der Matrikenführung, die Reihezahl wurde verpflichtend vorgeschrieben
1907	Spätere Einträge von Taufen und Trauungen mussten bei den Geburtspfarrern hinzugefügt werden
1939	Einführung des Standesamtes in Österreich
2010	Beginn der Digitalisierung von Kirchenbüchern

Quellenangaben

Gedruckte Werke

- Beimrohr Wilfried, Die Matriken der Diözese Innsbruck und des Tiroler Anteils der Erzdiözese Salzburg, Tiroler Geschichtsquellen 17, Innsbruck 1987
- Diözesanarchive: Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft der Diözesanarchive Österreichs, Tipps für Familienforscher in Österreich, Herausgegeben von Kerstin Hederer und Robert Kluger, Band 1, 2005
- Ebner Johannes, Würthinger Monika, Historische Dokumente für die Zukunft, Das Diözesanarchiv Linz, Linz 2002
- Geyer Rudolf, Dr., Handbuch der Wiener Matriken, 1926
- Grüll Georg, Die Matrikeln in Oberdonau, 1939 Linz
- Gundacker Felix, Index der Militärtrauungen Wien 1775-1860, Eigenverlag, Wien 1998
- Jäger-Sunstenau Hanns, Das Matrikenwesen in Österreich, in: Adler – Zeitschrift für Genealogie und Heraldik, 1. Band, Oktober 1948, 11. Heft
- Ortman Augustin Ferdinand, Summarischer Inhalt und practische Anwendung der Wienerisch=Fürst=Erzbischöflichen Consistorial=Verordnungen von dem Jahre 1721-1820, Wien, 1821
- Reingrabner Gustav, Protestanten in Österreich, Hermann Böhlau Nachf. Wien-Köln-Graz, 1981

Ungedruckte Quellen

- Diözesanarchiv Wien, Konsistorial-/Ordinariatsakten: Diözesancurrerden 1721-1817
- Österreichisches Staatsarchiv, Hofkanzlei, IV A9 -1815, Karton 502

Online-Quellen, zuletzt abgefragt am 29. September 2018

- Matriken in Österreich: www.matricula-online.eu
- Matriken der Erzdiözese Wien und der Diözese St. Pölten
- Österreichische Nationalbibliothek, ALEX, Historische Rechts- und Gesetzestexte online. <http://alex.onb.ac.at/>
- Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Kriegsarchiv
<http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=3102>
- Kirchenjahrkalender, Feiertage im Kirchenjahr
www.kirchenkalender.com
- Bistum Augsburg, Pfarrmatrikeln
<https://bistum-augsburg.de/Generalvikariat-Zentrale-Dienste/Archiv-des-Bistums/Pfarrmatrikeln>
- Oberösterreichisches Landesarchiv, Quellen in der Pfarre
http://www.landesarchiv-ooe.at/1302_DEU_HTML.htm
- ÖFR - Österreichische Gesellschaft für Familien- und regionalgeschichtliche Forschung <https://oefr.at/>